

Alkoholfreie Zone

- Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Anlagen -

Auswertung des Gerichtsbeschlusses des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg,
1. Senat, vom 06.10.1998, 1 S 2272/97

Leitsatz

Die Regelung in einer Polizeiverordnung, die auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen das Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses untersagt, ist nichtig.

(Die Polizeiverordnung wurde auf der Grundlage des § 10 ff PolG BW erlassen; dieser entspricht dem § 24 ff OBG Bbg.)

Wortlaut der Regelung:

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt

- 1. Das Nächtigen*
- 2. Das Betteln*
- 3. Das Verrichten der Notdurft*
- 4. Das Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses.*

(2) § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

Die Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 4 ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht nichtig.

Aus der Erläuterung zu den Entscheidungsgründen, die die unterschiedlichen Aspekte umfasst, geht zu allen hervor, dass folgende Fakten zur Nichtigkeit führten:

1. Es ist eine allgemeine Untersagung des Alkoholkonsums für alle Straßen, Gehwege, Erholungs- und Grünanlagen, sozusagen „flächendeckend“, mit Ausnahme von Freischankflächen. Dazu fehlt die Ermächtigung.
2. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots werden durch diese Regelung verletzt.
3. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer abstrakten Gefahr sind nicht belegt. *Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 16.8.1978 - 1 S 2576/77 -, ESVGH 28, 241, Beschl. v. 29.4.1983, a.a.O. und Beschl. v. 6.7.1998 - 1 S 2630/97) wäre hierfür Voraussetzung, daß das Niederlassen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses nach der Lebenserfahrung im Einzelfall regelmäßig zu konkreten*

Gefahren für polizeiliche Schutzgüter zu führen pflegt und seine Untersagung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots entspricht. Unter einer konkreten polizeilichen Gefahr wird allgemein eine Sachlage verstanden, die bei ungehindertem weiteren Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden, das heißt zu einer nicht unerheblichen Minderung eines tatsächlich vorhandenen normalen Bestands an Lebensgütern durch von außen kommende Einflüsse führt; der insoweit erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad ist dabei sowohl vom Wert des zu schützenden Rechtsguts als auch vom Rang desjenigen Rechtsguts, in das eingegriffen werden soll, abhängig. Für den abstrakte Gefahrenlagen regelnden Verordnungsgeber folgt daraus, daß die ursächliche Verknüpfung zwischen dem verbotenen Tun und dem befürchteten Schaden um so wahrscheinlicher sein muß, je geringer dieser Schaden und je bedeutender das eingeschränkte Rechtsgut ist (vgl. zum Ganzen, VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 29.4.1983, a.a.O.).

Weitere Gerichtsentscheidungen zum Thema Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen waren über Juris-Online nicht ermittelbar.

Aktuelle Lage

In den letzten Jahren verboten etliche Kommunen den Alkoholkonsum vorwiegend in örtlich begrenztem Umfang auf öffentlichen Flächen.

Freiburg im Breisgau

Zeitlich und örtlich befristetes Verbot (Freitagabend bis Montagmorgen 22.00-6.00 Uhr)

Gründe:

Stetig steigende Zahl an Gewaltdelikten in der Innenstadt (Ausgehviertel).

PolizeiVO endete am 31.07.2008, verlängert für zwei weitere Jahre, im Probelauf Rückgang der Gewaltdelikte um 16%.

Brieselang

Beschlussvorschlag vom 02/08, Verbot örtlich begrenzt (Bahnhofsvorplätze, verschiedene Grünanlagen).

Gründe:

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit sind an diesen Stellen in Verbindung mit Alkoholgelage erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, u. a. durch Sachbeschädigung und Müllablagerungen wie Scherben u. ä., zu erwarten.

Werder

Verbot begrenzt auf 11 Stellen in der Stadt.

Gründe:

- Neuerdings häufiger Prügeleien,
- Problematisches Publikum wird immer jünger,
- Verrichten der Notdurft,
- Beispiel Plantagenplatz: Im Umkreis von 250 m befinden sich Hort, Kita, Grund- und Oberschule, mind. 1000 Kinder gehen täglich vorbei,
- Platz ist Umsteigebahnhof für Busse.

Klagen gegen diese und andere ähnliche Verordnungen sind nicht bekannt.

Mögliche Fürstenwalder Regelung zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen

Bereich:

Markt, einschließlich der Nebenflächen rund um das Alte Rathaus; Rathausstr. gegenüber Altem Rathaus; Mühlenstr. zwischen Rathausstr. und Tuchmacher Str., Reinheimer Str. gegenüber Markt und Rathaus-Center; Domstr. und Domumfeld.

Ausgenommen davon sind Freisitze von gastronomischen Einrichtungen und Flächen von genehmigten Sondernutzungen für Veranstaltungen.

Begründung:

Der genannte Bereich lädt zum Verweilen ein. Er bietet aber auch günstige Bedingungen für die Trinkerszene durch seine unmittelbare Nähe zum Rathaus-Center (Norma, Kaiser's, Imbiss-Stand).

Obwohl öffentliche Toiletten im Rathaus-Center und in der Fürstengalerie (Kudentoiletten) vorhanden sind, zeigt die Erfahrung aus den seit der Fertigstellung des Platzes vergangenen Jahren, dass die Notdurft in der Gerichtslaube im Alten Rathaus verrichtet wird. Dadurch wurden die Wände geschädigt, es breitet sich ein unangenehmer Geruch aus. Die Beseitigung der Schäden und Gerüche ist nur mit einem hohen Aufwand zu beseitigen, denn das Alte Rathaus steht unter Denkmalschutz.

Im Alten Rathaus befindet sich das Standesamt. Die Anzahl der Trauungen an diesem Ort ist aus diesem Grund und durch angetrunkene Personen, die sich beim Fotografieren des Brautpaares vor dem Alten Rathaus ins Bild drängen, bereits merklich zurück gegangen.

Weiterhin führt über den Markt ein vielgenutzter Schulweg.

Abstrakte Gefahr:

Die Wahrscheinlichkeit, dass es durch den Alkoholgenuss an diesem Ort zu weiteren Schäden am Alten Rathaus und Störungen der Trauungen kommt, ist sehr hoch. Sicher werden durch ein Verbot auch Unschuldige betroffen, was aber im Verhältnis zu den zu schützenden Gütern zumutbar ist. Es verletzt auch nicht die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots, weil es nur den unmittelbar an das Alte Rathaus angrenzenden Bereich einbezieht.

Eine entsprechende Verordnung könnte zunächst befristet für zwei Jahre mit der Option der Verlängerung erlassen werden.

Vollzug:

Ob eine solches Verbot Wirkung zeigt, hängt von seiner Durchsetzung ab. Die FG Öffentliche Ordnung und Gewerbe war schon bisher außerstande, die Stadtordnung im allgemein gewünschten Umfang durchzusetzen. Mit einem solchen Verbot wird das Vollzugsdefizit noch größer.

Um Platzverweise wirksam umzusetzen und/oder gegebenenfalls Bußgeldverfahren einzuleiten, bedarf es der Vollzugshilfe der Polizei. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass diese nur begrenzt zur Verfügung steht.

Daske
FGL